

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.191 vom 14. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.191

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.191 du 14 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.191 del 14 agosto 2024

Erwägungen

E. 3

Per Mail vom 8. Juli 2021 forderte das Stadtbauamt die Liegenschaftsverwalterin der Überbauung der Parzelle Nr. aaa zur Stellungnahme auf und gewährte dieser mehrfach eine Fristerstreckung, letztmals bis 12. Februar 2022, unter Androhung des Rechtswegs. Mit verspäteter Antwortmail vom 21. Februar 2022 verneinte die Liegenschaftsverwalterin eine Vermietung der 18 Besucherparkplätze. Mit dieser Mitteilung gab sich das Stadtbauamt zufrieden, ortete keinen weiteren Handlungsbedarf und setzte A._____ erst mit Mail und darin angekündigter Postsendung vom 10. Januar 2023 davon in Kenntnis.

E. 3.1

Für das vorinstanzliche Verfahren werden keine Parteikosten ersetzt.

E. 3.2

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, und der Gemeinderat der Stadt Q._____ werden verpflichtet, der Beschwerdeführerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'230.00 zu je 1/6 mit Fr. 371.70 zu ersetzen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreter) das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung den Gemeinderat der Stadt Q._____ (Vertreter) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonaalem Recht

- 18 - innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 14. August 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin: Winkler Ruchti

E. 3.3

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz nie verlangt hat, das Beschwerdeverfahren beförderlicher zu behandeln, bildet nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sodann keine Sachurteilsvoraussetzung der

Rechtsverzögerungsbeschwerde, was damit begründet wird, dass sich der Beschleunigungsgrundsatz in erster Linie an die Gerichte und Behörden richtet, die unaufgefordert für ein zielgerichtetes Verfahren zu sorgen haben (AGVE 2013, S. 355 ff., Erw. 2.6; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.166 vom 17. Juli 2024, Erw. II/4.1). Entsprechend ist auf den Antrag auf Feststellung einer Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz (Antrag 2 der Beschwerde) einzutreten. Immerhin darf die unterbliebene Abmahnung bei der Beurteilung, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, zum Nachteil der Beschwerdeführerin gewürdigt werden. Es gehört nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu den Pflichten eines Privaten, im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflicht festgestellte Verfahrensmängel rechtzeitig anzuzeigen (BGE 125 V 373, Erw. 2b; Urteil des Bundesgerichts 9C_502/2012 vom 11. Juli 2012). 4. Nicht einzutreten ist hingegen auf Antrag 3 der Beschwerde, weil es dafür am erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt. Feststellungsbegehren sind subsidiär zu Leistungs- und Gestaltungsbegehren und nur zulässig, wenn daran ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht (statt vieler BGE 141 II 113, Erw. 1.7; 137 II 199, Erw. 6.5; 126 II 300, Erw. 2c; Urteil des Bundesgerichts 2C_109/2021 vom 28. Juni 2021, Erw. 1.2). Die von der Beschwerdeführerin gerügte und von der Vorinstanz auch eingeräumte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; § 22 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000]) durch Nichtgewährung des zuvor explizit zugestandenen Replikrechts führt entweder zur (mit Antrag 1 beantragten) Aufhebung des angefochtenen Entscheids schon aus formellen Gründen oder kann – wenn auf Heilung dieses Verfahrensmangels im Verfahren vor Verwaltungsgericht erkannt würde – bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden. Wären die Voraussetzungen auch dafür nicht gegeben, ist ein praktischer Nutzen der Beschwerdeführerin an der Feststellung der Gehörsverletzung nicht erkennbar. 5. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mit der vorerwähnten Ausnahme (Antrag 3) einzutreten.

- 9 -

E. 4

Der Darstellung der Liegenschaftsverwalterin, wonach die 18 Besucherparkplätze nicht vermietet seien, widersprach A._____ mit Einschreibesendung an die Stadtverwaltung und den Gemeinderat vom 30. Januar 2023. Entlang der R-Strasse seien vier Parkplätze vermietet und mittels Pfosten abgesperrt, die drei Besucherparkplätze beim Presscontainer seien ebenfalls vermietet und mit einem Schild mit der Aufschrift "Privat" gekennzeichnet. Gleichzeitig forderte A._____ die Behörden

- 3 - dazu auf, die Parkplatzsituation vor Ort zu prüfen und den rechtmässigen Zustand gemäss Baubewilligung vom 11. September 2006 herzustellen.

E. 5

Mit Schreiben vom 2. März 2023 forderte das Stadtbauamt die Liegenschaftsverwalterin erneut zur Stellungnahme auf und setzte ihr dafür eine Frist bis 31. März 2023 an, die in der Folge abermals mehrfach verlängert wurde, letztmals offenbar bis Ende November 2023, was A._____ auf deren Nachfrage per Mail vom 12. November 2023 mit Antwortmail vom 15. November 2023 mitgeteilt wurde.

E. 6

Mit der Beschwerde ans Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Eine Ermessenskontrolle findet hingegen nicht statt (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. Die der Stadtverwaltung / dem Gemeinderat der Stadt Q._____ vorgeworfene Verfahrensverzögerung wird von der Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit begründet, dass das Verfahren drei Jahre lang unbearbeitet liegen gelassen worden sei. Nach über drei Jahren Untätigkeit habe sich das Stadtbauamt zu einer ersten Verfügung durchringen können, die erst auf das wiederholte Nachhaken der Beschwerdeführerin erfolgt sei und nicht im Geringsten zur Beschleunigung oder Beendigung des Verfahrens beigetragen habe. Vielmehr sei die Verfügung vom 5. Dezember 2023 ein weiterer Beitrag zur Verzögerung des Verfahrens und damit zur Aufrechterhaltung des baurechtswidrigen Zustands. Dies verkenne die Vorinstanz, indem sie sich auf den Standpunkt stelle, dass das Rechtsschutzinteresse an der Verzögerungsbeschwerde mit der Verfügung vom 5. Dezember 2023 dahingefallen sei. Das Gegenteil sei der Fall. Diese nichtssagende und unverbindliche Verfügung zeige bis heute nicht die geringste Wirkung. Der baurechtswidrige Zustand bestehe weiterhin fort. 2. Rechtsverzögerung ist anzunehmen, wenn behördliches Handeln nicht grundsätzlich in Frage steht, sondern lediglich nicht binnen gesetzlicher oder – falls eine solche fehlt – binnen angemessener Frist erfolgt und für das "Verschleppen" keine objektiven Rechtfertigungsgründe vorliegen. Welche Frist als angemessen gilt, richtet sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls; ein Verschulden der Behörde ist nicht vorausgesetzt. Ins Gewicht fallen etwa die Komplexität des Falles, die Beschaffenheit des Streitgegenstands, die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien, das Verhalten der Parteien sowie die spezifischen Entscheidungsabläufe (MÜLLER/BIERI, a.a.O., N. 16 zu Art. 46a mit Hinweis auf BGE 135 I 265, Erw. 4.4; 130 I 312, Erw. 5.2; vgl. auch UHLMANN/WÄLLE-BÄR, a.a.O., N. 24 zu Art. 46a). 3.

E. 8

Dezember 2023 [Vorakten, act. 2-4] nachweislich erst nach Kenntnisnahme der Verfügung vom 5. Dezember 2023 eingereicht hat [vgl. Vorakten, act. 3, wo auf diese Verfügung Bezug genommen wird], was zum Nichteintreten auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde hätte führen müssen). Vielmehr bestand das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Rechtsverzögerungsbeschwerde im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids (26. April 2024) fort, weil die Beschwerdeführerin weiterhin von der von ihr gerügten Rechtsverzögerung seitens des Stadtbauamts betroffen war, indem eine baldige Erledigung des zu jenem Zeitpunkt bereits überlange dauernden Verfahrens durch einen Entscheid über die Herstellung des rechtmässigen, der am 11. September 2006 bewilligten Parkplatzordnung entsprechenden Zustands nicht absehbar war. Demnach ist der vorinstanzliche Entscheid, die Rechtsverzögerungsbeschwerde mangels (fortdauernden) Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben, in teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde als rechtsfehlerhaft aufzuheben. Antragsgemäss ist festzustellen, dass das Stadtbauamt der Stadt Q._____ das Verfahren zur von der Beschwerdeführerin beantragten Herstellung des rechtmässigen Zustands betreffend die Nutzung der Besucherparkplätze auf der Parzelle Nr. aaa durch eine zu zögerliche Haltung unnötig verlängert und dadurch das in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Beschleunigungsgebot verletzt hat. Darüber hinaus sind die kommunalen Behörden anzuweisen, dieses Verfahren nunmehr beförderlich voranzutreiben, die notwendigen Abklärungen zur Frage der Vermietung von Besucherparkplätzen auf der Parzelle Nr. aaa unverzüglich zu veranlassen und gegebenen-

falls die Auflösung der betreffenden Mietverträge auf den nächstmöglichen Kündigungstermin anzuordnen, samt Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams im Unterlassungsfall und/oder der Ausübung direkten Zwangs (Ersatzvornahme) etwa bei der Beseitigung von Abschränkungen und mit der Aufschrift "Privat" gekennzeichneten Schildern auf den vermieteten Parkplätzen (vgl. MÜLLER/BIERI, a.a.O., N. 26 zu Art. 46a; UHLMANN/WÄLLE-BÄR, a.a.O., N. 42 zu Art. 46a). Eine solche Vollstreckungsandrohung müsste unter Umständen neben der Liegenschaftsverwalterin und der Liegenschaftseigentümerin auch den betroffenen Parkplatzmietern eröffnet werden (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1C_66/2021, 1C_172/2021 vom 6. Juli 2021).

- 14 - 4. Als unbegründet erweist sich demgegenüber der Antrag 2 auf Feststellung einer Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz. Trotz zweimaliger Fristerstreckung an den Gemeinderat der Stadt Q._____ unter Verletzung der eigenen diesbezüglichen Vorgabe, wonach Fristerstreckungen grundsätzlich nur einmalig und für kurze Dauer (max. 14 Tage) gewährt würden (Vorakten, act. 47 f.), hat die Vorinstanz innerhalb angemessener Frist (viereinhalb Monate) über die Rechtsverzögerungsbeschwerde entschieden. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren keine Abmahnung vornahm (vgl. vorne Erw. I/3.3.). In diesem Punkt ist die Beschwerde abzuweisen. 5. Nachdem der vorinstanzliche Entscheid wegen seiner Fehlerhaftigkeit in der Sache aufzuheben ist, braucht nicht entschieden zu werden, ob der von der Vorinstanz begangene Verfahrensfehler der Gehörsverweigerung durch Nichtgewährung des zuvor explizit eingeräumten Replikrechts (vgl. dazu Vorakten, act. 91) im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht geheilt werden könnte. Es handelt sich auf jeden Fall ungeachtet dessen, dass er auf einem Versehen der Vorinstanz beruht, um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler, der bei der Verlegung der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. dazu Erw. III/1.3 nachfolgend). III. 1. 1.1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Verfahrenskosten werden den Behörden jedoch nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensfehler begangen oder in der Sache willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Eine derartige Privilegierung findet bei den Parteikosten nicht statt. 1.2. Im vorinstanzlichen Verfahren ist die Beschwerdeführerin, die mit ihrem Antrag auf Feststellung der Rechtsverzögerung durch das Stadtbauamt Q._____ (vor Verwaltungsgericht) durchdringt, als vollständig obsiegend zu betrachten. Im Verfahren vor Verwaltungsgericht unterliegt sie jedoch teilweise, indem ihr Antrag 2 abzuweisen und auf ihren Antrag 3 nicht einzutreten ist, wobei diesen Anträgen gegenüber Antrag 1, dem stattgegeben wird, eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Das betrifft vor allem Antrag 3, in etwas vermindertem Ausmass aber auch Antrag 2, weil die dem Stadtbauamt Q._____ vorgeworfene Verfahrensverzögerung mit einer mehrjährigen Verfahrensdauer ungleich schwerer wiegt als die

- 15 - behauptete der Vorinstanz, die ihren Entscheid innerhalb von viereinhalb Monaten gefällt hat. Aufgrund dieser Gewichtung ist die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht als mehrheitlich obsiegend zu qualifizieren, und zwar im Umfang von zwei Dritteln. Vollständig unterlegen ist demgegenüber im vorinstanzlichen Verfahren der Gemeinderat der Stadt Q._____, der für die Verfahrensverzögerung seitens des Stadtbauamts einzustehen hat. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegen die Vorinstanz und der Gemeinderat gleichermassen zu zwei Dritteln. 1.3. Gleichzeitig ist dem

Gemeinderat der Stadt Q._____ aufgrund der massiven (über dreijährigen) Verfahrensverzögerung seitens des Stadtbamts ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorzuwerfen, dessentwegen ihm Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden dürfen. Nach Massgabe des Unterliegerprinzips hat er diese in vollem Umfang zu tragen. Die Vorinstanz ihrerseits hat mit der Gehörsverletzung zu Lasten der Beschwerdeführerin ebenfalls einen schwerwiegenden Verfahrensfehler begangen, aufgrund dessen ihr Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auferlegt werden dürfen. Weil die Gehörsverletzung für das Unterliegen der Vorinstanz im Umfang von zwei Dritteln nicht kausal ist, ist die Kostentragung durch die Vorinstanz auf einen Drittel der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu begrenzen. Die restlichen zwei Drittel der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten sind je hälftig auf die zu einem Drittel unterliegende Beschwerdeführerin und den Gemeinderat der Stadt Q._____ aufzuteilen, der durch seine fortwährende Untätigkeit die Rechtsverzögerungsbeschwerde vor Verwaltungsgericht verursacht hat.

2. 2.1. Parteikosten sind für das vorinstanzliche Verfahren keine zu ersetzen, weil die vollständig obsiegende Beschwerdeführerin damals noch nicht anwaltschaftlich vertreten war (§ 29 VRPG). Im Verfahren vor Verwaltungsgericht haben die mehrheitlich, zu zwei Dritteln unterliegenden Parteien BVU und Gemeinderat der Beschwerdeführerin aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2012, S. 223 ff.; 2011, S. 247 ff.; 2009, S. 278 ff.) eine reduzierte Parteientschädigung von einem Drittel zu ersetzen, die sie anteilmässig je zur Hälfte, d.h. je zu einem Sechstel, zu tragen haben (§ 33 Abs. 1 VRPG).

2.2. Die Höhe der Parteientschädigung der Beschwerdeführerin bestimmt sich gemäss § 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (EG

- 16 - BGFA; SAR 290.100) nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150). In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in Verwaltungssachen ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes und nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 festzulegen (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen erhöht sich die Grundentschädigung um je 5–30%, wobei überflüssige Eingaben nicht in Betracht fallen (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Anwaltstarif). Zu- oder Abschläge bis zu 50% werden nach § 8a Abs. 3 i.V.m. § 7 Anwaltstarif für ausserordentliche oder nur geringe Aufwendungen eines Anwaltes gewährt bzw. vorgenommen. Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung des Anwaltes je nach Aufwand 50-100% des erstinstanzlichen Verfahrens (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Anwaltstarif). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann dafür eine Auslagenpauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 Anwaltstarif). Nicht anwendbar ist der auf die mit der Revision vom 10. Mai 2011 (AGS 2011/3-26) eingeführten Rahmentarife nach § 8a Abs. 1 (für vermögensrechtliche Streitigkeiten) zugeschnittene § 8c Anwaltstarif, wonach Auslagen und Mehrwertsteuern im Gesamtbetrag enthalten sind. Der mutmassliche Aufwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ist mit einer vergleichsweise kurzen Rechtsschrift als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Dasselbe gilt für die Bedeutung und Schwierigkeit des Falles. Demgemäss ist die Grundentschädigung

auf Fr. 2'000.00 zu bemessen. Ein Rechtsmittelabzug rechtfertigt sich jedoch nicht, weil die Beschwerdeführerin ihren Anwalt erst für das Verfahren vor Verwaltungsgericht beigezogen hat. Und immerhin war der mutmassliche anwaltliche Aufwand nicht dermassen gering, dass auf den Mindestrahmenbetrag abzustellen oder sogar ein Abschlag angebracht wäre. Unter Hinzurechnung einer Auslagenpauschale von 3% und der Mehrwertsteuer resultiert eine angemessene volle Parteientschädigung von aufgerundet Fr. 2'230.00, wovon von der Beschwerdeführerin Fr. 743.40 (= ein Drittel) zu ersetzen sind. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, vom 26. April 2024 aufgehoben und es wird festgestellt, dass das Stadtbauamt der Stadt

- 17 - Q._____ das Verfahren zur von der Beschwerdeführerin beantragten Herstellung des rechtmässigen Zustands betreffend die Nutzung der Besucherparkplätze auf der Parzelle Nr. aaa verzögert hat. Der Gemeinderat und das Stadtbauamt Q._____ werden angewiesen, dieses Verfahren im Sinne der Erwägungen beförderlich voranzutreiben. 1.2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. 2.1. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 148.00, insgesamt Fr. 1'148.00, werden dem Gemeinderat der Stadt Q._____ auferlegt. 2.2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 276.00, gesamthaft Fr. 2'076.00, sind von der Beschwerdeführerin, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, und dem Gemeinderat der Stadt Q._____ zu je 1/3 mit Fr. 692.00 zu bezahlen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.